



HVBG

HVBG-Info 33/2000 vom 24.11.2000, S. 3088 - 3091, DOK 372.11

**Nichtvorliegen eines Wegeunfalles - dritter Ort - erhebliche
Wegeverlängerung - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.09.2000
- L 1 U 722/00**

Nichtvorliegen eines Wegeunfalles (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)
- dritter Ort - erhebliche Wegeverlängerung - keine
Risikoerweiterung;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom
12.09.2000 - L 1 U 722/00 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 33/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12.09.2000
- L 1 U 722/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Wegeunfalles bei Antritt des Weges zur
Arbeit von einem dritten Ort aus, wenn sich dadurch die Wegstrecke
um das 900-fache gegenüber der üblichen Wegstrecke erhöht.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin wegen der
Folgen des am 23.11.1997 erlittenen Verkehrsunfalles Leistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung (versicherter Wegeunfall)
mit Erfolg beanspruchen kann.

Die 1955 geborene, in S wohnhafte Klägerin ist seit Januar 1996 im
Alten- und Pflegeheim Haus "L" in S, ..straße 4, als Küchenhilfe
beschäftigt gewesen. Mit ihrem Ehemann bewohnt sie nur etwa 50 m
entfernt eine Wohnung. Am Samstag, dem 22.11.1997 besuchte die
Klägerin mit ihrem Mann Verwandte in B und übernachtete dort. Am
23.11.1997 musste sie nach Angaben ihres Arbeitgebers von 6.30 Uhr
bis 13.00 Uhr arbeiten. Gegen 5.30 Uhr fuhr die Klägerin zusammen
mit ihrem Ehemann mit dem eigenen Pkw Richtung S zurück, mit der
Absicht, dort ohne die Wohnung aufzusuchen unmittelbar die Arbeit
aufzunehmen. Etwa 8 km nach B auf der Bundesstraße 463, zwischen L
und D, um 5.35 Uhr erlitt die Klägerin mit ihrem Ehemann einen
Verkehrsunfall, bei dem ein entgegenkommender Pkw quer über die
Fahrbahn schleudernd auf ihr Auto prallte, wobei der Fahrer dieses
Pkws getötet wurde. Die Klägerin erlitt Rippenserienfrakturen
6-10 links, eine Quetschung der linken Brust und eine Fraktur am
oberen Sprunggelenk rechts. Die Unfallstelle befindet sich etwa
38 km vor S.

Mit Bescheid vom 24.09.1998 lehnte die Beklagte die Gewährung von
Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des
Ereignisses vom 23.11.1997 ab, da die Voraussetzungen für einen
Arbeitsunfall (Wegeunfall) nicht gegeben seien, denn durch den
Verwandtenbesuch habe sich die Wegstrecke zur Arbeitsstätte von
normalerweise 50 m auf 45 km verlängert. Dieser erheblich längere

Weg sei rechtlich wesentlich von dem Vorhaben geprägt gewesen, von einem privaten, der Freizeitgestaltung dienenden Besuch bei Verwandten zurückzukehren. Damit habe sich die Klägerin zum Unfallzeitpunkt auf einem eigenwirtschaftlichen, unversicherten Weg befunden (Bl. 36 Verwaltungs-Akte - VA -).

Den dagegen erhobenen Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass sie sich auf direktem Weg zu ihrer Arbeitsstätte befunden habe, als sie in den Unfall verwickelt worden sei. Auch hätte sie die Rückfahrt um diese Zeit nicht angetreten, wenn sie nicht um 6.30 Uhr hätte mit der Arbeit beginnen müssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.02.1999 (Bl. 50 VA) wies die Beklagte den Widerspruch zurück und legte ergänzend dar, Wege von einem dritten Ort zur Arbeitsstelle stünden nur dann unter Versicherungsschutz, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Arbeitsweg des Versicherten stünden, was hier nicht der Fall sei. Auch habe der Verwandtenbesuch in B allein private Zwecke gehabt und mehrere Stunden gedauert, weshalb der Weg vom dritten Ort zur Arbeitstätigkeit eine selbstständige Bedeutung erlangt habe.

Dagegen erhob die Klägerin am 09.02.1999 Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) mit der sie an ihrer Sach- und Rechtsauffassung festhielt und erneut darauf hinwies, dass ihr Ehemann sie direkt zum Altenheim zur Arbeitsaufnahme bringen wollte.

Mit Urteil vom 19.10.1999 wies das SG die auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Unfalles vom 23.11.1997 gerichtete Klage ab. Zur Begründung legte es dar, die Klägerin habe am 23.11.1997 keinen Arbeitsunfall erlitten. Dabei sei die Frage, ob der Weg von einem dritten Ort zur Arbeitsstätte noch in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg stehe, danach zu beantworten, ob sich der gewählte Weg von dem dritten Ort nicht nur wegen seiner Länge und Dauer, sondern auch unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg zum Ort der Tätigkeit erheblich unterscheide. Der Länge des Weges komme nicht die allein entscheidende Bedeutung zu und auch die Beweggründe für das Aufsuchen des dritten Ortes seien allein kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Unterscheide sich aber der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte von dem üblichen Weg zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte unter Berücksichtigung aller Umstände so erheblich, dass er nicht mehr vom Vorhaben des Versicherten geprägt sei, sich zur Arbeit zu begeben, oder von dieser zurückzukehren, stehe der Versicherte auf diesem Weg nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies sei hier nach Überzeugung der Kammer der Fall, da das eigenwirtschaftliche Interesse, nach einem Wochenendbesuch bei Verwandten wieder nach Hause zurückzukehren, stärker zu gewichten sei, als der Wille, sich zur Arbeit zu begeben. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Gegen das am 25.01.2000 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 25.02.2000 Berufung eingelegt, mit der sie an ihrer Sach- und Rechtsauffassung festhält. Bei ihr habe im Vordergrund gestanden, dass sie am Unfalltag um 6.30 Uhr mit der Arbeit beginnen musste. Dabei spiele es keine Rolle, ob sie den Weg zur Arbeitsstätte zu Fuß, mit der Bahn oder mit dem Pkw zurücklege, da immer ein Verkehrsrisiko bestehe.

Die Klägerin beantragt, teilweise sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 19. Oktober 1999 und den Bescheid der Beklagten vom 24. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen des

Unfalles vom 23. November 1997 die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des SG für zutreffend.
Die Beteiligten haben sich schriftsätzlich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen ihres am 23.11.1997 erlittenen Verkehrsunfalles, bei dem es sich nicht um einen versicherten Wegeunfall handelt. Die Klägerin wird daher durch die ablehnende Entscheidung der Beklagten und das diese bestätigende Urteil des SG nicht in ihren Rechten verletzt.

Mit Zustimmung der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 151 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert (v.H.) gemindert ist, Anspruch auf eine Rente. Nach § 7 SGB VII sind Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1-4 stehen auch Wege außerhalb der eigentlichen versicherten Tätigkeit von und zu der Arbeitsstelle unter Unfallversicherungsschutz. Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und damit auch die auf diese Vorschrift bezogenen Nrn. 2-4 erfassen danach Wege, die nicht Arbeitswege nach Abs. 1 Satz 1 oder Arbeitsgerätewege nach Abs. 2 Nr. 5 sind, sondern aus anderen Gründen, die rechtlich wesentlich mit einer nach den genannten Vorschriften versicherten Tätigkeiten zusammenhängen, besonders Wege zur Arbeit und nach ihrem Ende. Die allgemeinen Regeln zur Abgrenzung versicherter von unversicherter Tätigkeit und von versicherten zu unversicherten Unfallursachen gelten auch hier uneingeschränkt (Kasseler Kommentar - Ricke, § 8 SGB VII, Randziffer 179).

Nicht immer werden die Wege von der Wohnung aus angetreten bzw. enden dort. Wege von der oder zur Arbeitsstelle können auch unfallversichert sein, wenn der andere Endpunkt nicht die häusliche Wohnung ist, sondern ein anderer Ort aufgesucht wird (dritter Ort). Dritter Ort ist jeder Ort, der nicht die Wohnung des Versicherten ist. Dabei ist der innere Zusammenhang für die Wahl des dritten Ortes, hier z.B. als Ausgangspunkt, zunächst dann anzuerkennen, wenn dieser wesentlich durch Besonderheiten der versicherten Tätigkeit geprägt ist (Kasseler Kommentar - Ricke, a.a.O., Randziffer 209 mit Beispielen).

Die Wahl aus eigenwirtschaftlichen Motiven, wie hier im Fall der Klägerin (der Weg zur Arbeit von der Verwandtenwohnung nach einem Besuch), ist unter Gesichtspunkten der Risikoerweiterung

unschädlich, wenn die Länge des dadurch bedingten Weges im angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg von oder zur Wohnung steht, wenn also dieser sich nach Länge und Dauer nicht erheblich vom üblichen unterscheidet (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, a.a.O., Randziffer 210 mit Hinweis auf das auch vom SG zitierte Urteil des BSG vom 30.10.1964, BSGE 22, 60, 62 sowie mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Diese Voraussetzungen sind immer gegeben bei dritten Orten, die auf dem unmittelbaren Weg oder einem unerheblichem Umweg liegen (Kasseler Kommentar - Ricke, a.a.O., Randziffer 210).

Diese Voraussetzung ist im Fall der Klägerin eindeutig nicht gegeben, da sich hier der von der Klägerin und ihrem Ehemann aufgesuchte dritte Ort (Verwandtenbesuch in B) nicht auf dem unmittelbaren Weg von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte (Entfernung innerhalb von S nur etwa 50 m) befindet. Auch ein unerheblicher Umweg ist insofern nicht gegeben. Umwege sind dabei Wege oder Wegteile, die anders als Abwege, generell noch in Richtung des versicherten Ziels gehen (z.B. in Form eines Bogens), den direkten Weg aber aus eigenwirtschaftlichen Gründen nicht ganz unerheblich verlängern. Nach der Rechtsprechung ist z.B. eine Verlängerung von 2.800 m um 100 m unerheblich, erheblich dagegen beispielsweise eine Verlängerung von 6,6 km auf 11 km (vgl. Kasseler Kommentar - Ricke, a.a.O., Randziffer 205 mit verschiedenen Beispielen aus der Rechtsprechung).

In der neueren Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 27.08.1987, SozR 2200 § 550 Randziffer 76 sowie Urteil vom 30.03.1988, SozR 2200 § 550 Nr. 78) wird auch darauf abgestellt, ob z.B. der Weg vom dritten Ort vom Vorhaben geprägt ist, die Arbeitsstätte zu erreichen. Dazu legt das BSG dar, entscheidend für den Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO

(Reichsversicherungsordnung - der bis 31.12.1996 gültigen Norm für Wegeunfälle) sei es, ob der Weg zur Arbeitsstätte von einem dritten Ort rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten bestimmt gewesen sei, die versicherte Tätigkeit am Ort der Tätigkeit aufzunehmen. Dabei lege § 550 Abs. 1 RVO keine allein durch die Entfernung vom Ort der Tätigkeit bestimmte Grenze für den Versicherungsschutz auf dem Wege zur Tätigkeit fest. Der entscheidende innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit sei zu verneinen, wenn der Weg zu einem anderen Ort als der eigenen Wohnung nach der Verkehrsanschauung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit bestehe. Wie grundsätzlich bei der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit seien die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles maßgebend für die Beurteilung, ob sich der nicht zwischen Arbeitsstätte und Wohnung zurückgelegte Weg unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheide, dass er nicht rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Beschäftigten geprägt sei, sich zur Arbeit zu begeben. Das BSG misst mit dieser Rechtsprechung der Entfernung lediglich eine gewisse Bedeutung zu, wobei es diese jedoch ausdrücklich als die nicht allein entscheidende Bedeutung bezeichnet. Dabei ging es in den vom BSG entschiedenen Fällen einmal um eine Entfernungsverlängerung von 10 km auf 50 km, im anderen Fall von 11 km auf 28 km.

Demgegenüber wird es von Ricke (Kasseler Kommentar, a.a.O. Randziffer 210) als unbrauchbar angesehen, wenn darauf abgestellt wird, ob der Weg vom oder zum dritten Ort vom Vorhaben geprägt ist, die Arbeitsstätte zu erreichen, weil insbesondere kaum einem Weg zur Arbeit, von wo auch immer er angetreten wird, die

mindestens rechtlich gleich wesentlich prägende Absicht abgesprochen werden kann, die Arbeitsstätte zu erreichen. Ricke sieht deshalb als einziges Abgrenzungskriterium zwischen versichertem und unversichertem Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte weiterhin die Risikovergrößerung durch Wegeverlängerung wie beim Umweg an. Als Beispiele für eine angemessene Wegeverlängerung gibt er eine solche von 15 auf 22 km oder von 11 auf 28 km an, wenn angesichts der Verkehrsverhältnisse nur wenige Minuten mehr dafür benötigt werden. Als unangemessene Wegeverlängerung wird dagegen eine solche von 100 km statt 8 km unter Hinweis auf ein Urteil des BSG vom 19.10.1982 angegeben (vgl. Kasseler Kommentar - Ricke, a.a.O., Randziffer 211 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Als zu weit gehend wird von Ricke die Bewertung des BSG in seinem Urteil vom 27.08.1987 (a.a.O.) angenommen, wonach die 5-fache normale Strecke bei Pkw-Benutzung angesichts heutiger Verkehrsverhältnisse noch unschädlich sei.

Der erkennende Senat stimmt der Auffassung von Ricke zu und hält auch unter Berücksichtigung der Erwägungen des BSG in seinen Urteilen vom 27.08.1987 und 30.03.1988 (a.a.O.) im Fall der Klägerin die von dieser durch den Besuch bei den Verwandten in B vorgenommene Wegeverlängerung für derart gewichtig und risikovergrößernd, dass dadurch der notwendige Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, ihrem Arbeitsort und der beabsichtigten Arbeitsaufnahme nicht mehr gegeben ist. Insoweit misst der Senat hier der Entfernung zwischen drittem Ort und Arbeitsstätte von etwa 45 km mit der gegenüber dem normalen Arbeitsweg von etwa 50 m unverhältnismäßigen Risikoerweiterung die allein entscheidende Bedeutung bei.

Aus diesen Gründen kommt der Senat wie das SG zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Verkehrsunfall der Klägerin nicht um einen versicherten Wegeunfall handelt, denn die Wegverlängerung um das 900-fache von 50 m auf etwa 45 km beseitigt den wesentlichen inneren Zusammenhang mit der beabsichtigten unmittelbaren Arbeitsaufnahme und bedeutet eine Risikovergrößerung, die nicht mehr unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Deshalb besteht kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Berufung der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind gegeben (§ 160 Abs. 2 SGG), da das Urteil des Senats von der Entscheidung des BSG vom 30.03.1988 (a.a.O.) in dem dargestellten Umfang abweicht.